

S a t z u n g
der Stadt Altenkirchen
über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage im Rahmen der
Ablösung von Stellplatzverpflichtungen
gemäß § 47 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO)
vom 29.11.2018

Der Stadtrat der Kreisstadt Altenkirchen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Abs. 1 bis 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Stadt einen Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle zahlt.

§ 2
Gebietszonen

- (1) In der Stadt Altenkirchen werden folgende Gebietszonen festgelegt:
- | | | |
|-----------------|---|--|
| Gebietszone I | - | Kernbereich Fußgängerzone und Innenstadt |
| Gebietszone II | - | Randbereich Innenstadt |
| Gebietszone III | - | Übriges Stadtgebiet mit Stadtteilen Leuzbach, Bergenhausen und Dieperzen |
- (2) Die Abgrenzung der Gebietszonen I und II ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Festsetzung des Geldbetrages, Zahlungspflichtiger

- (1) Unter Zugrundelegung von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten für ebenerdige Stellplätze und 40 % für Unterflurstellplätze einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag gem. § 47 Abs. 4 LBauO wie folgt als Mischbetrag festgesetzt:
- | | | | |
|----|-----------------|---|---------|
| a) | Gebietszone I | = | 9.440 € |
| b) | Gebietszone II | = | 5.000 € |
| c) | Gebietszone III | = | 4.200 € |
- (2) Zahlungspflichtiger ist der in der Baugenehmigung für das Bauvorhaben bezeichnete Bauherr.

§ 4 **Verfahren bei Ablösung der Stellplatzverpflichtung**

- (1) Die Ablösung der Stellplatzverpflichtung ist bei der Stadt / Verbandsgemeinde schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Stadt prüft, ob sie dem Ablösevertrag zustimmen kann (§ 47 Abs. 4 Satz 1 LBauO).
- (3) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (4) Hat die Stadt dem Ablöseantrag zugestimmt, wird mit dem Antragsteller ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen.
- (5) Im Falle der Ablösung erwirbt der Vertragspartner durch Zahlung des festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 5 **In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am XX.YY.201J* in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Kreisstadt Altenkirchen über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung und die Festlegung der Gebietszonen innerhalb des Stadtgebietes vom 13.12.2001 außer Kraft.

57610 Altenkirchen, den 29.11.2018

Kreisstadt Altenkirchen

Höfer
Stadtbürgermeister

***Hinweis:** Der Tag des In-Kraft-Tretens wurde in der Satzung nicht bestimmt. Nach § 24 Abs. 3 Satz 3 GemO tritt die Satzung daher am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

